

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht – Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag*. It is consistent with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Meier, Bernd-Dieter

“Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand“

Berlin, Bloy, R./ Böse, M./ Hillenkampf, T./ Momsen, C./ Rackow, P., 2010, *Schriften zum Strafrecht* (Vol. 210), p. 501-518.

URL: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-52920-9>

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

# **Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand**

Von Bernd-Dieter Meier

## **I. Grundlagen der wissensbasierten Kriminalprävention**

### **1. Berufspraxis und Kriminologie**

§ 2 Abs. 1 JGG definiert als das vorrangige Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken. Darüber, wie dies im Einzelnen geschehen soll, verhält sich das Gesetz nicht, und auch aus der Begründung zum 2. JGGÄndG<sup>1</sup> ergeben sich hierzu keine Hinweise. Das Gesetz stellt eine Reihe von Reaktionsmöglichkeiten auf das Bekanntwerden eines Tatverdachts zur Verfügung und überlässt die Auswahl der richtigen, d.h. der das Ziel des Jugendstrafrechts bestmöglich verwirklichenden Reaktion ebenso wie deren konkrete Ausgestaltung dem Rechtsanwender, also der Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft, dem Jugendgericht, der Jugendbewährungshilfe und dem Jugendstrafvollzug. Die jugendstrafrechtliche Praxis verfährt in der Regel so, dass sie die Auswahl und Ausgestaltung der jeweils in Betracht kommenden Reaktion zunächst an den – wenigen – rechtlichen Maßgaben orientiert, die das JGG bereithält – etwa an den §§ 5, 10, 13, 17, 45 und 47 –, und im Übrigen auf die Erfahrungen vertraut, die sie im Umgang mit straffälligen Jugendlichen gesammelt hat. Die persönlichen und beruflichen Erfahrungen, das Wissen um die Anzeichen für die Entwicklung krimineller Karrieren, aber auch das Wissen um stabilisierende Elemente, um den vorübergehenden Charakter der meisten Erscheinungsformen von Jugendkriminalität, kurz: die im Beruf gewachsene, durch Kenntnisse und Erfahrungen bestimmte Sichtweise auf den straffällig gewordenen Jugendlichen versetzt die jugendstrafrechtliche Praxis in die Lage, in den meisten Fällen plausible und häufig auch richtige, also weiteren Straftaten des Jugendlichen tatsächlich entgegenwirkende Entscheidungen zu treffen.

Die skizzierte Vorgehensweise soll hier nicht kritisiert werden. Sie ist das Kennzeichen der Praxis, die sich den Luxus des wissenschaftlich-theoretischen Blicks auf den Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen schon aus

---

<sup>1</sup> BT-Drucks. 16/6293, 9 f.

Zeitgründen nicht leisten kann. In der Praxis sieht Vieles anders aus als es sich der Theoretiker vorstellt. Indes ist die Praxis mit dem Problem konfrontiert, dass sie mit ihren Entscheidungen zwar häufig richtig liegt, dass es aber auch eine große Zahl von Entscheidungen gibt, in denen sie das in § 2 Abs. 1 JGG formulierte Ziel nicht erreicht. Die 2003 von Jehle, Heinz und Sutterer veröffentlichte Rückfallstatistik zeigt, dass bezogen auf das Basisjahr 1994 nach einer jugendstrafrechtlichen Entscheidung – gleich ob es sich um eine Verfahrenseinstellung oder eine förmliche Sanktion gehandelt hat – 45,3 % der Jugendlichen innerhalb von 4 Jahren erneut auffällig wurden.<sup>2</sup> In knapp der Hälfte der entschiedenen Fälle wurden in der Praxis also Maßnahmen angewandt, bei denen sich im Nachhinein die Frage stellt, ob sie richtig waren oder ob nicht andere Reaktionen zu besseren Ergebnissen geführt hätten. Dieser Blick auf die Konsequenzen des jugendstrafrechtlichen Handelns, auf das Legalverhalten des Jugendlichen innerhalb eines für alle Jugendlichen gleichen Beobachtungszeitraums, ist der Praxis in der Regel aber verschlossen. Er ist das Privileg des kriminologisch-wissenschaftlichen Zugangs zu den jugendstrafrechtlichen Sanktionen, der die unterschiedlichen Umgangsweisen der Justiz mit straffälligen Jugendlichen nach einheitlichen Maßstäben miteinander vergleicht und so zu Erkenntnissen über die Effizienz der einzelnen Sanktionen und die hierfür maßgeblichen Begleitbedingungen gelangt.

## **2. Der Stand der empirisch-kriminologischen Evaluationsforschung**

Das Kennzeichen der gegenwärtigen kriminologisch-wissenschaftlichen Herangehensweise besteht darin, dass man sich des harten, in der Evaluationsforschung etablierten methodischen Instrumentariums bedient, um zu empirisch fundierten Aussagen über die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen zu gelangen. „Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt?“ – diese Fragestellung, die die Überschrift zu diesem Beitrag bildet, ist in der kriminologischen Sanktionsforschung vergleichsweise jung. Sie ist kein „Eigengewächs“ der Kriminologie, sondern sie ist aus den Naturwissenschaften übernommen worden, wo sie insbesondere in der Medizin und der Arzneimittelforschung eine große Rolle spielt. Für die Zulassung eines neuen Medikaments am Markt kommt es nicht darauf an, welche Erfahrungen mit dem Medikament in einzelnen Kliniken gesammelt wurden; maßgeblich sind die Ergebnisse systematisch durchgeführter Testreihen, die an Kliniken in Experimenten, namentlich in Doppelblindversuchen erzielt worden sind. Diese methodologisch harte Herangehensweise, vor allem die Forderung nach einer experimentellen Ausgestaltung der Untersu-

---

<sup>2</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003, S. 57.

chungskonzeption in den 1990er Jahren auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere das Problemfeld der Kriminalprävention übertragen zu haben, ist das Verdienst der nordamerikanischen Kriminologie. Eine herausgehobene Stellung nimmt insoweit der „Maryland Report“ ein, der 1997 von einer Forschergruppe aus der University of Maryland vorgelegt wurde. Gegenstand des Berichts war eine Sekundäranalyse von mehr als 600 empirischen Arbeiten zu Fragen der Kriminalprävention. Die methodologische Qualität der Untersuchungen wurde nach einer 5-stufigen Skala, der Maryland Scientific Methods Scale, bewertet und zur Grundlage der Aussagen über die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahmen gemacht. Bekannt geworden ist der Maryland Report unter dem Titel der ersten Auflage: „Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising“ – das Thema des Beitrags ist diesem Titel nachgebildet.<sup>3</sup> Eine Neuauflage des Berichts erschien 2002 unter dem Titel „Evidence-Based Crime Prevention“.<sup>4</sup> Eine der Autorinnen des Maryland Reports, MacKenzie, legte 2006 eine weitere, nur auf die präventive Wirksamkeit der strafrechtlichen Sanktionen bezogene Auswertung vor.<sup>5</sup>

In der Evaluationsforschung – gleich, ob es um die Wirkung von Arzneimitteln oder von jugendstrafrechtlichen Reaktionen geht – sind Experimente oder zumindest Quasi-Experimente unverzichtbar. Nur wenn man die Wirkung, die mit einer Maßnahme erzielt wird, mit der Wirkung, die bei Nichtanwendung der Maßnahme eintritt, vergleichen kann, lassen sich über die Wirkung (oder Nichtwirkung) begründete Aussagen treffen. Methodologisch kommt es entscheidend auf zweierlei an: Es muss zwei Gruppen geben, in denen die untersuchte Maßnahme entweder angewandt oder nicht angewandt wird (Untersuchungs- und Kontrollgruppe), und diese beiden Gruppen müssen miteinander vergleichbar sein. Die methodologische Hauptschwierigkeit besteht dabei in der Regel in der Gewährleistung der zweiten Voraussetzung, der Vergleichbarkeit von Untersuchungs- und Kontrollgruppe.

### 3. Beispiel Diversionstag

Das Problem sei anhand eines Beispiels aus Nordrhein-Westfalen verdeutlicht. Für den Umgang mit auffällig gewordenen Jugendlichen gibt es dort seit geraumer Zeit die Einrichtung des „Diversionstags“, der von der Polizei organisiert wird. Ein solcher Diversionstag findet mit bis zu 30 Jugendlichen und ihren Eltern statt. Anwesend sind Vertreter der Polizei, des Jugendamts und der

---

<sup>3</sup> *Sherman/Gottfredson/MacKenzie/Eck/Reuter/Bushway*, Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, 1997.

<sup>4</sup> *Sherman/Farrington/Welsh/MacKenzie*, Evidence-Based Crime Prevention, 2002.

<sup>5</sup> *MacKenzie*, What Works in Corrections, 2006.

Staatsanwaltschaft. Die Jugendlichen werden in einem mehrstufigen Verfahren angehört und vernommen. Am Ende entscheidet die Staatsanwaltschaft in enger Abstimmung mit Polizei und Jugendamt, wie in den betreffenden Fällen weiter verfahren werden soll.<sup>6</sup> Das Verfahren hat den Vorteil, dass der Jugendliche über die strafrechtlichen Konsequenzen seiner Tat schnell Gewissheit erlangt.

In der Praxis wird immer wieder beobachtet, dass sich die Diversionstage positiv auswirken; nur wenige Jugendliche werden nach einem solchen Tag noch einmal auffällig. Für die Verantwortlichen ist dieser Befund sehr befriedigend, und es entspricht auch der allgemeinen Vorstellung, dass die Reaktion nur schnell genug erfolgen muss, damit Jugendliche hieraus die richtigen Schlussfolgerungen ziehen. Ein wissenschaftlicher Beweis für die sozialpräventive Wirksamkeit ist damit jedoch noch nicht erbracht. Der wissenschaftliche Beweis setzt voraus, dass die Legalbewährung der Jugendlichen, die einen solchen Diversionstag durchlaufen, verglichen wird mit der Legalbewährung von Jugendlichen, die ihn nicht durchlaufen, wobei aber die Schwierigkeit sofort deutlich wird: Mit welchen Jugendlichen genau soll der Vergleich durchgeführt werden? Jugendliche, die angeklagt werden, scheiden aus der Betrachtung aus, denn angeklagt werden vor allem Jugendliche, die schwerere Taten begangen haben, die bereits vorauffällig gewesen sind oder die den Tatvorwurf bestreiten. Wenn die Rückfallhäufigkeit bei Anklage höher ist als in den Diversionfällen – die Diversionfälle also „besser abschneiden“ –, wundert dies nicht, denn die Anklage wird aus kriminologischer Sicht vor allem bei solchen Jugendlichen erhoben, bei denen die Rückfallwahrscheinlichkeit von vornherein höher eingeschätzt wird; der spätere Rückfall bestätigt quasi nur die von vornherein ungünstige Prognose der Staatsanwaltschaft.

Verglichen werden können die Jugendlichen, die in Nordrhein-Westfalen zu den Diversionstagen geladen werden, also nur mit Jugendlichen, deren Verfahren zwar ebenfalls mit einer Einstellung endet, bei denen die Einstellungsvoraussetzungen aber nicht über die Diversionstage, sondern anders, herkömmlich geschaffen werden, bei denen also insbesondere kein schnelles, abgestimmtes Verfahren erfolgt. Eine solche Vergleichsgruppe ist schwer zu bilden. Wenn man die Verfahren in zwei Städten miteinander vergleicht – Städte, in denen die Diversionstage stattfinden, mit Städten, in denen die Einstellungsvoraussetzungen herkömmlich festgestellt werden –, dann ist nicht gesagt, dass die beiden Städte auch in ihrer Kriminalitätsstruktur miteinander vergleichbar sind. In der einen Stadt mag die Gewaltkriminalität herausstechen, in der anderen vielleicht die Btm-Kriminalität, in der einen mögen die Jugendlichen eher in prekären Verhältnissen leben, während die andere Stadt über einen hohen Anteil gut

---

<sup>6</sup> Achenbach, DVJJ-Journal 2000, 384 ff.; Meffert/Hegemann DVJJ-Journal 2003, 41 f.

situierter Jugendlicher verfügt. Man kann diese Unterschiede zwar auf statistischem Weg ausgleichen, indem man in beiden Städten nur solche Gruppen miteinander vergleicht, die dieselben Merkmale aufweisen, also z.B. nur nach der Rückfallhäufigkeit in einzelnen Deliktgruppen oder sozialen Schichten fragt; methodologisch spricht man insoweit von „quasi-experimentellen“ Untersuchungsanordnungen. Das Problem besteht bei dieser Vorgehensweise jedoch darin, dass man niemals alle denkbaren weiteren Einflussfaktoren gleichzeitig berücksichtigen kann; der Vergleich bleibt immer für den Einwand anfällig, dass bestimmte Umstände unberücksichtigt bleiben müssen. Vorzugswürdig ist deshalb eine ganz andere Herangehensweise. Methodologisch ist anerkannt, dass die beste Voraussetzung für den Vergleich dann gegeben ist, wenn die Gruppeneinteilung nicht von bestimmten Gegebenheiten abhängig gemacht wird – bspw. Diversionstage in der einen, herkömmliches Verfahren in der anderen Stadt –, sondern wenn die Zuweisung zur Untersuchungs- und zur Kontrollgruppe nach Zufallskriterien durchgeführt wird. In diesem Fall, und zwar *nur* in diesem Fall, kann man nämlich die Annahme vertreten, dass sich auch sämtliche übrigen Einflussfaktoren nach Zufall verteilen, so dass etwaige Unterschiede, die sich zwischen der Untersuchungs- und der Kontrollgruppe beobachten lassen, allein auf der Maßnahme beruhen können, deren Wirksamkeit geprüft wird. Die Zufallszuweisung gilt als der methodologische „Goldstandard“ der empirischen Wirkungsforschung.

Solche Zufallszuweisungen sind in der Sanktionsforschung nur selten zulässig. Die Reaktion auf Straftaten orientiert sich in der Regel an Recht und Gesetz, nicht am Zufall. Dennoch ist es gelegentlich möglich, ein Zufallsdesign auch für die Evaluation der Rechtsfolgen des Strafrechts einzusetzen. So werden die nordrhein-westfälischen Diversionstage gegenwärtig vom Kriminologischen Seminar der Universität Bonn evaluiert. Hier ist es gelungen, die Justizverwaltung von folgendem Vorgehen zu überzeugen: Vorausgesetzt, dass ein straffällig gewordener Jugendlicher überhaupt für die Diversion in Betracht kommt, ist für die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften der Geburtsmonat des Jugendlichen maßgeblich: Bei geraden Geburtsmonaten wird der Jugendliche den Diversionstagen zugewiesen, bei ungeraden Monaten werden die Diversionsvoraussetzungen auf anderem, herkömmlichen Weg geschaffen. Man darf gespannt sein, ob die Diversionstage bei dieser Untersuchungskonzeption besser abschneiden als die herkömmliche Vorgehensweise. Wenn, und zwar wiederum *nur wenn* dies der Fall ist, ist die Überlegenheit der Diversionstage auch wissenschaftlich bewiesen.

#### 4. Die Maryland Scientific Methods Scale

Wenn man sich aus kriminologisch-wissenschaftlicher Sicht mit der Wirksamkeit der strafrechtlichen Sanktionen beschäftigt, dürfen die methodischen Grundlagen der herangezogenen Untersuchungen heute nach alledem nicht mehr unberücksichtigt bleiben. Ebenso wenig wie es damit getan ist, für die Beurteilung der Wirksamkeit allein auf die Validität einzelner Beobachtungen oder Erfahrungen aus der Berufspraxis zu vertrauen, darf man allein auf die Ergebnisse solcher empirischer Studien vertrauen, die über kein ausreichend valides Untersuchungsdesign verfügen. Bei der Einordnung der wissenschaftlichen Qualität ist die bereits erwähnte Maryland Scientific Methods Scale hilfreich, die im Maryland Report zur Grundlage der Aussagen und Empfehlungen gemacht wurde (Übersicht 1). Um als „wirksam“ eingeordnet zu werden, musste eine kriminalpräventive Maßnahme im Maryland Report in wenigstens zwei unabhängig voneinander durchgeführten Untersuchungen zu signifikant besseren Ergebnissen geführt haben als die Nichtanwendung der Maßnahme, wobei die Konzeptionen der Untersuchungen wenigstens ein mittleres Qualitätsniveau (Niveau 3) aufweisen mussten.<sup>7</sup> Überträgt man das Kriterium auf die im heutigen Arbeitskreis interessierende Frage nach der präventiven Effizienz von Projekten zur Eindämmung der Jugendgewalt, scheiden bei dieser Herangehensweise zahlreiche Untersuchungen aus der weiteren Betrachtung aus. Dies darf jedoch nicht als Nachteil angesehen werden, da der Verlust in der Breite des Materials durch die methodische Stärke der verbleibenden Studien wieder wettgemacht wird.

---

<sup>7</sup> *Sherman/Farrington/Welsh/MacKenzie* (Fn. 4), 18.

*Übersicht 1***Methodologische Qualität der Untersuchungskonzeption von Rückfallstudien (in Anlehnung an die Maryland Scientific Methods Scale<sup>8</sup>)**

Niveau 1:	Studien, in denen der Zusammenhang zwischen einer Maßnahme und dem Legalverhalten ohne Vergleichsgruppe untersucht wird.
Niveau 2:	Studien mit Vergleichsgruppe, wobei die Vergleichbarkeit der Gruppen jedoch nicht abgesichert oder statistisch kontrolliert wird.
Niveau 3:	Studien mit Vergleichsgruppe, wobei die Vergleichbarkeit der Gruppen durch das Design der Studie oder die statistische Analyse gewährleistet wird.
Niveau 4:	Studien mit Kontrollgruppe, wobei zusätzlich der Einfluss von Moderatorvariablen statistisch kontrolliert wird.
Niveau 5:	Studien, in denen die Zuweisung zur Untersuchungs- und Kontrollgruppe nach Zufallsprinzipien vorgenommen wird.

## II. Wirksamkeit von Prävention im Kontext des Jugendstrafverfahrens

### 1. Erfolgskriterium Legalverhalten

Ehe genauer auf die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen eingegangen werden kann, sei noch ein kurzer Blick auf das Erfolgskriterium geworfen, das für die Beurteilung der Wirksamkeit zugrunde zu legen ist. Nach § 2 Abs. 1 JGG ist es das vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts, erneuten Straftaten des Jugendlichen entgegenzuwirken. Anders als im Erwachsenenstrafrecht geht es im Jugendstrafrecht also – von Ausnahmen abgesehen, vgl. § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG – weder primär um den Schuldausgleich, d.h. um die Behandlung des Jugendlichen nach dem, was er „verdient“, noch um die Befriedigung der Interessen der Allgemeinheit, namentlich der des Opfers und/oder der Medien. Anders als im Jugendhilferecht ist es im Jugendstrafrecht aber auch nicht das Ziel, die Entwicklung des Jugendlichen zu fördern und ihn zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VI-II). Das Jugendstrafrecht begnügt sich *expressis verbis* mit weniger: Ihm kommt es lediglich auf das strafnormkonforme Verhalten des Jugendlichen an, wobei man freilich abstrakt-theoretisch darüber streiten kann, ob die intendierte Verhaltenssteuerung erreichbar ist, wenn der Jugendliche nicht auch wie im KJHG vorgesehen in seiner Entwicklung gefördert wird.

<sup>8</sup> MacKenzie (Fn. 5), 29; vgl. auch Farrington *et al.*, in: Sherman/Farrington/Welsh/MacKenzie (Fn. 4), 13 ff.; Heinz, in: Lösel/Bender/Jehle (Fn. 8), 501.



Besteht das vorrangige Ziel in der jugendgemäßen Spezialprävention, der Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten, lässt sich das Erreichen dieses Ziels vergleichsweise einfach überprüfen: Tritt der Jugendliche innerhalb eines festgelegten Zeitraums mit weiteren Straftaten in Erscheinung, hat die Sanktion ihr Ziel ersichtlich verfehlt. Die Legalbewährung – oder komplementär: der Rückfall – gilt in der Sanktionsforschung deshalb zu Recht als das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der spezialpräventiven Effizienz der strafrechtlichen Rechtsfolgen der Tat. Dabei wird für die Feststellung, ob ein Jugendlicher rückfällig geworden ist, in der Regel nicht auf Dunkelfelderhebungen zurückgegriffen, sondern es wird wegen der größeren Validität darauf abgestellt, ob die Strafverfolgungsorgane Kenntnis von einer weiteren Tat erlangt haben. Deutsche Untersuchungen stellen dabei meist darauf ab, ob es zu weiteren Eintragungen im Bundeszentralregister (Erziehungsregister) gekommen ist. Mit diesem Indikator wird die Rückfälligkeit unabhängig davon erfasst, ob das wegen der Rückfalltat eingeleitete Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist; Einstellungsentscheidungen und Verurteilungen werden im Erziehungsregister gleichermaßen erfasst.

Ausweislich der Eintragungen im Erziehungsregister ist der Rückfall gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden kein seltenes Ereignis. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach der Rückfallstatistik von Jehle, Heinz, Sutterer knapp die Hälfte der formell oder informell sanktionierten Jugendlichen innerhalb von 4 Jahren erneut auffällig wird. In der Quote von 45,3 % drücken sich die Risikobereitschaft und die Unsicherheit aus, die hinter den meisten Jugendstraftaten – und auch der meisten Rückfalltaten – stehen und die für die Lebensphase Jugend typisch sind. Für viele Jugendliche haben die Strafnormen und die Entscheidungen der Strafverfolgungsorgane noch nicht die Bedeutung, die sie für Erwachsene haben. Die weitere Aufschlüsselung in der Rückfallstatistik zeigt dabei, dass sich die Rückfallquoten auf die einzelnen Sanktionsformen und Erledigungsarten sehr unterschiedlich verteilen. Sie sind mit knapp 80 % am höchsten nach der Verbüßung von Jugendstrafe und sind mit 40 % am geringsten, wenn das Verfahren auf dem Diversionsweg eingestellt wird. Diese Zahlen können für sich genommen nicht interpretiert werden, insbesondere können sie nicht als Beleg für die Effizienz – oder Ineffizienz – der jeweiligen Sanktions- und Erledigungsarten herangezogen werden. Da jede der genannten Reaktionsformen schon kraft Gesetzes an unterschiedliche Ausgangsbedingungen anknüpft, fehlt es für Aussagen über die präventive Effizienz an der Vergleichbarkeit der einzelnen Gruppen. Die mit der Sanktionsart korrelierenden Rückfallquoten kennzeichnen jedoch die kriminologische Aus-

gangslage, an die die weiteren Überlegungen zur Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen anknüpfen können.<sup>9</sup>

## 2. Täter-Opfer-Ausgleich

In der Diskussion über die Frage, wie sinnvoll auf Jugendkriminalität, namentlich Jugendgewalt reagiert werden kann, spielt der Täter-Opfer-Ausgleich eine große Rolle. Indem der Täter-Opfer-Ausgleich nicht auf der abstrakten Ebene des Gesetzesverstößes ansetzt, sondern das Tatgeschehen und die konkret spürbaren Folgen für das Opfer zum Thema macht, wählt er für die Reaktion einen Weg, der auf den ersten Blick gerade für jugendliche Gewalttäter besonders geeignet erscheint. Durch die Konfrontation mit dem Opferleid und die Notwendigkeit, sich mit den aus der Tat resultierenden Emotionen und Forderungen des Opfers auseinanderzusetzen, eröffnet er für den Täter die Möglichkeit, anhand des konkreten Falls die Sinnhaftigkeit der verletzten Normen zu erkennen und diese Erkenntnis seinem weiteren Verhalten zugrunde zu legen. In dem Prozess der normativen Sozialisation, also des Hineinwachsens in die normativen Strukturen der Gesellschaft, kann der Täter-Opfer-Ausgleich damit ein wichtiges Element bilden; er kann Lernprozesse auslösen und damit dazu beitragen, dass sich der Jugendliche künftig straffrei führt.<sup>10</sup>

Tabelle 1

### Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht

Autoren (SMS)	Maßnahme	Rückfall				Zeitraum (Monate)
		UG (%)	N	KG (%)	N	
Keudel 2000 (1)	TOA, Einstellung gem. §§ 45 ff. JGG; nur Jgdl.	42,0	157			36
Busse 2001 (3)	TOA gem. § 45 II JGG vs. formelle Sanktion; nur KV	56,0	91	81,7*	60	36
Dölling/Hartmann/ Traulsen 2002 (4)	Erfolgreicher TOA vs. geeignete Fälle ohne Überweisung an TOA-Einrichtung	62,4	85	65,0	140	> 60

<sup>9</sup> Jehle, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, 2004, S. 170; ders., in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, 2007, S. 242 f.

<sup>10</sup> Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 2. Aufl., 2007, S. 129 f.

SMS: Scientific Method Score

UG: Untersuchungsgruppe

KG: Kontrollgruppe

\* : Signifikanzniveau  $p < 0,05$ .

Soweit die Theorie. Doch welche Ergebnisse haben jedoch die bislang durchgeführten Evaluationen erbracht? Die Befunde sind ernüchternd. Zur Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht liegen bislang drei Untersuchungen vor, von denen nur zwei ein wenigstens mittleres methodisches Qualitätsniveau aufweisen (Tab. 1). In der Untersuchung von Busse wurden Fälle, in denen das Verfahren nach einem erfolgreichen – freiwilligen – Täter-Opfer-Ausgleich nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt worden war, mit Fällen verglichen, in denen der Täter verurteilt und förmlich sanktioniert worden war. Die Unterschiede waren signifikant, und zwar auch dann, wenn man nur solche Täter miteinander verglich, die dieselbe Vorstrafenbelastung aufwiesen. Selbst Täter mit zwei oder mehr Voreintragungen im Erziehungsregister schnitten in der Legalbewährung nach einem Täter-Opfer-Ausgleich signifikant besser ab als nach der förmlichen Sanktionierung.<sup>11</sup> Indes wird man kaum davon ausgehen dürfen, dass die beiden Gruppen wirklich miteinander vergleichbar waren. So lässt sich bspw. feststellen, dass in der Gruppe der verurteilten Jugendlichen der Anteil der gefährlichen Körperverletzungen deutlich – wenn auch nicht signifikant – höher lag als in der Gruppe der Jugendlichen, die das Ausgleichsverfahren durchlaufen hatten<sup>12</sup>; angeklagt wurde also vor allem bei schwereren Delikten. Das schwache Design der Untersuchung von Busse schließt es deshalb aus, den Befunden eine allzu weitreichende Bedeutung beizumessen.

Das Design der Studie von Dölling et al. war deutlich überlegen, denn hier wurden Fälle, in denen der Ausgleich erfolgreich durchgeführt worden war, mit Fällen verglichen, die zwar zur Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs geeignet gewesen wären, die von den Staatsanwaltschaften jedoch auf anderem Weg erledigt wurden. Die empirischen Befunde waren allerdings weniger günstig für den Täter-Opfer-Ausgleich als in der Untersuchung von Busse. Die von Dölling et al. in den beiden Gruppen ermittelten Rückfallquoten lagen sehr nah beieinander; von einer präventiven Überlegenheit des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit es den *Anteil* der Rückfälligen betrifft, konnte keine Rede sein. Signifikante Unterschiede zeigten sich lediglich in der *Zahl* der weiteren Auffälligkeiten: Während ein Jugendlicher aus der Vergleichsgruppe in der Folgezeit mit 2,1 weiteren Taten auffiel, lag der Durchschnittswert für die Jugendlichen in der

---

<sup>11</sup> Busse, Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich, 2001, S. 154 ff.

<sup>12</sup> Busse (Fn. 10), S. 98 ff.; vgl. zur Kritik auch Heinz, in: Lösel/Bender/Jehle (Fn. 8), S. 502 f.

Untersuchungsgruppe nur bei 1,4 weiteren Taten; dieser Unterschied war sehr signifikant.<sup>13</sup>

Man wird dem Täter-Opfer-Ausgleich sicherlich nicht gerecht, wenn man ihn nur unter dem Gesichtspunkt der Legalbewährung betrachtet. Beim Täter-Opfer-Ausgleich geht es vor allem darum, die beiden unmittelbar am Tatgeschehen beteiligten Personen stärker in die Konfliktlösung einzubeziehen und ihnen in Grenzen einen autonomen Gestaltungsspielraum zuzubilligen. Insbesondere das Opfer soll hiervon profitieren; es soll sich mit seinen Interessen und Bedürfnissen gegenüber dem Täter artikulieren können und gestärkt aus dem Verfahren hervorgehen.<sup>14</sup> Mit diesen Funktionen hat der Täter-Opfer-Ausgleich einen eigenständigen Wert im strafrechtlichen Kontrollprozess, und zwar auch und gerade im Umgang mit den Folgen von Gewaltkriminalität. Betrachtet man den Täter-Opfer-Ausgleich jedoch allein unter dem Gesichtspunkt seines Nutzens für die Prävention, so wird man ihn bei der derzeitigen Befundlage kaum als Maßnahme ansehen dürfen, die nachweisbar „wirkt“. Nach den harten Kriterien des Maryland Reports wird der Täter-Opfer-Ausgleich wohl eher als „promising“ – „vielversprechend“ – einzustufen sein. Hinzuweisen ist freilich darauf, dass die Maßnahme im internationalen Raum z.T. günstiger beurteilt wird. Eine 2006 vorgelegte Meta-evaluation von 15 Studien zum Rückfall nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich gelangte zu dem Ergebnis, dass durch die Teilnahme am Ausgleichsverfahren die Rückfallquote aufs Ganze gesehen um beachtliche 34 % gesenkt werde.<sup>15</sup>

### 3. Anti-Aggressivitätstraining

Einen ganz anderen Ansatzpunkt für die Prävention wählt das Anti-Aggressivitätstraining, das auch unter Namen wie Anti-Gewalt- oder Antagonistentraining bekannt geworden ist und das in unterschiedlichen Formen sowohl intramural<sup>16</sup> als auch ambulant von der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe oder freien Trägern eingesetzt wird. Zielgruppe sind die mehrfach auffälligen Gewalttäter. Beim Anti-Aggressivitätstraining wird der Täter von einem oder mehreren Trainern (den „Antagonisten“) über Monate hinweg immer wieder mit seinen Taten und deren Folgen konfrontiert. Nachdem die individuelle Gewaltbiographie und die individuellen gewaltauslösenden Faktoren erarbeitet worden sind, werden die Sichtweisen und Gewaltrechtfertigungen des Täters in Gruppensitzungen solange hinterfragt, bis der Täter die Tatfolgen an-

---

<sup>13</sup> *Dölling/Hartmann/Traulsen*, MschrKrim 85 (2002), 189.

<sup>14</sup> *Bals*, MschrKrim 89 (2006), 132.

<sup>15</sup> *Bradshaw/Roseborough/Umbreit*, Conflict Resolution Quarterly 24 (2006), 87 ff.

<sup>16</sup> Übersicht bei *Bosold/Prasse/Lauterbach*, ZJJ 2006, 27 ff.

erkennt und Verantwortung für die Taten übernimmt. Im Mittelpunkt steht bei vielen Projekten der „heiße Stuhl“: Während einer 1- bis 2-stündigen tribunalartigen Sitzung wird der Täter von den Trainern und den anderen Gruppenmitgliedern eingekreist, provoziert und verbal an seinen individuellen Schwachstellen attackiert, um bei ihm Betroffenheit, Ekel und Abscheu vor den eigenen Taten auszulösen. Erreicht werden soll die Verbesserung der Empathie für die Opfer und die Verringerung des individuellen Aggressionsniveaus; der Täter soll lernen, dass der Verzicht auf Gewalt nicht ein Zeichen von Feigheit und Schwäche, sondern Ausdruck von Souveränität und Stärke ist. Das Konzept wurzelt in den nordamerikanischen Glen Mills Schools.<sup>17</sup> Der konfrontative Ansatz ist in Deutschland umstritten<sup>18</sup> und wird auch in rechtlicher Hinsicht nicht als unproblematisch angesehen.<sup>19</sup>

Tabelle 2

**Legalbewährung nach Anti-Aggressivitäts-Training im Jugendstrafrecht**

Autoren (SMS)	Maßnahme	Rückfall				Zeitraum (Monate)
		UG	N	KG	N	
Ohlemacher u.a. 2001 (4)	Intramurales AAT vs. andere Form der intramuralen Behandlung	37,0 (% nur Gewalt)	73	34,2 (% nur Gewalt)	73	< 12 bis >144
Rau 2006 (2)	Ambulantes AAT vs. andere Form der Sanktionierung (STK, Arrest)	0,79 (aM Delikte/ Jahr)	25	1,04 (aM Delikte/ Jahr)	19	> 12 bis 77

SMS: Scientific Method Score

UG: Untersuchungsgruppe

KG: Kontrollgruppe

aM: arithmetisches Mittel.

Obwohl Anti-Aggressivitäts-Trainings in den deutschen Haftanstalten seit mehr als 20 Jahren praktiziert werden, liegen zur kriminalpräventiven Wirksamkeit bislang erst zwei Evaluationen vor (Tab. 2). In der Untersuchung von Ohlemacher et al. wurde das Anti-Aggressivitätstraining in der Jugendanstalt Hameln evaluiert, derjenigen Anstalt, in der das Training seit 1987 durchgeführt wird und die in diesem Bereich über die größte Erfahrung verfügt. Vergli-

<sup>17</sup> Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), Die Glen Mills School, 2002.

<sup>18</sup> Kritisch Walter, ZfStrVo 1999, 23 ff.; Plewig ZJJ 2007, 363 ff.

<sup>19</sup> Hein, Rechtliche Grenzen von Anti-Aggressivitäts-Trainings, 2007.

chen wurde die Legalbewährung von 73 Trainingsabsolventen mit der Legalbewährung von 73 „statistischen Zwillingen“, die während einer vergleichbaren Zeit in Hameln wegen eines Gewaltdelikts eingewiesen und andere Behandlungsmaßnahmen erhalten hatten (Sozialtherapie, Gesprächskreis „Tötungsdelikte“). Die Rückfallrate war in beiden Gruppen nahezu identisch: In der Gruppe der Trainingsabsolventen wurden innerhalb des Beobachtungszeitraums 37,0 % mit einem Gewaltdelikt rückfällig; in der Kontrollgruppe waren es 34,2 %. Der Unterschied, der nicht signifikant war, deutete also auf ein sogar noch etwas besseres Abschneiden der Kontrollgruppe hin. Lediglich im Hinblick auf die Rückfall*intensität* zeigten sich Unterschiede zugunsten des Anti-Aggressivitätstrainings: In der Untersuchungsgruppe wurde der Täter seltener mit einem schwereren Delikt rückfällig als in der Kontrollgruppe. Allerdings waren die Unterschiede auch insoweit nicht signifikant.

In der methodisch schwächeren Studie von Rau wurde die Wirksamkeit von ambulanten Trainingsmaßnahmen evaluiert, die von der Bewährungshilfe oder der Jugendgerichtshilfe durchgeführt worden waren. Die Kontrollgruppe wurde aus Probanden gebildet, die für das Anti-Aggressivitätstraining zwar geeignet gewesen wären, die aus Kapazitätsgründen jedoch zurückgewiesen wurden. Bei ihnen wurden in der Regel andere Rechtsfolgen verhängt, die z.T. ebenfalls mit einer Behandlung verbunden waren (z.B. in Form eines als Weisung angeordneten sozialen Trainingskurses). Die in den beiden Gruppen beobachteten Rückfallquoten wurden von Rau nicht mitgeteilt. Angegeben wurde jedoch, dass in der Untersuchungsgruppe nach der Maßnahme jährlich im Durchschnitt nur noch weitere 0,79 Straftaten erfolgten, in der Kontrollgruppe hingegen 1,04 Straftaten; der Unterschied war nicht signifikant.

Der kriminalpräventive Nutzen des Anti-Aggressivitätstrainings ist nach alledem wissenschaftlich nicht erwiesen. Obwohl die Maßnahme weit verbreitet ist und sich mit ihrem „delikts- und defizitspezifischen Ansatz“ explizit darum bemüht, an die individuellen Ursachen des Gewalthandelns anzuknüpfen, ist sie nach den harten Kriterien des Maryland Reports „ohne Effekt“. Die Gründe hierfür liegen weitgehend im Dunkeln. Möglicherweise geht die Nichtnachweisbarkeit signifikanter Effekte darauf zurück, dass in beiden Untersuchungen auch die jeweiligen Kontrollgruppen spezialpräventiv wirksame Behandlungsmaßnahmen erhalten hatten, so dass zwei gleichermaßen wirksame Behandlungsansätze miteinander verglichen wurden. Möglicherweise lässt sich aber auch die Zielgruppe der mehrfach auffälligen Gewalttäter allein mit Grenzziehung und Konfrontation nicht erreichen; vielleicht bedarf es gerade bei dieser Zielgruppe auch einer Arbeit an den erkennbaren Risikofaktoren für die Gewalttätigkeit und einer Stärkung der individuellen prosozialen Handlungskompetenz. Soweit es die US-amerikanischen Glen Mills Schools betrifft, in deren Tradition die Anti-Aggressivitätstrainings stehen, sind diese bislang noch nicht methodisch ausreichend evaluiert worden. Ein pauschaler Vergleich mit den

Rückfallquoten nach deutschem Jugendvollzug zeigt jedoch keine Überlegenheit der Glen Mills Schools.<sup>20</sup>

#### 4. Erziehungslager, Boot Camps

Als Anfang des Jahres 2008 im Zusammenhang mit dem ersten hessischen Wahlkampf in der breiteren Öffentlichkeit über mögliche Maßnahmen gegen Jugendgewalt diskutiert wurde, wurde in den Medien, gelegentlich aber auch von Politikern, auf das in Nordhessen angesiedelte Erziehungslager des früheren Boxers Kannenberg verwiesen.<sup>21</sup> Grundidee des Lagers, das Kannenberg selbst als „Trainingscamp“ bezeichnet, ist es, straffällig gewordene Jugendliche während der Aufenthaltsdauer von 6 Monaten durch einen eng strukturierten Tagesablauf und viel Sport zu einem Leben ohne Straftaten zu bringen.<sup>22</sup> Wissenschaftliche Beschreibungen des Projekts liegen nicht vor. Nach der im Internet verfügbaren Konzeption ist der Tagesablauf gefüllt mit zahlreichen Sporteinheiten (u.a. 6.00 bis 6.30 Uhr Frühsport, 11.30 bis 12.00 Uhr 500 Liegestütze, ab 14.00 Uhr 10 km-Lauf, ab 21.00 Uhr Nachtlaf), einem zweistündigen „Ü-Training“, dessen Bedeutung unklar bleibt, sowie einem einstündigen „Respekttraining“, in dem ein respektvollerer Umgang in der Gruppe sowie gegenüber den „Respekttrainern“ eingeübt wird. Eine schulische Betreuung (Schulpflicht?), Arbeit, Aus- oder Weiterbildung sind nicht vorgesehen; über sonstige Formen der individualtherapeutischen Behandlung oder der sozialen Hilfe werden keine klaren Aussagen gemacht. Zu den „Grundregeln“ der Einrichtung gehört, dass der eng strukturierte Tagesablauf „strikt eingehalten“ wird. Bei Regelverletzungen wird die ganze Gruppe in die Pflicht genommen („Fehlt ein Jugendlicher oder kommt er zu spät, absolviert die ganze Gruppe ein kurzes Training [Laufen, Liegestütze, Kniebeuge etc.]“). Kannenberg ist nach Medienberichten von dem Erfolg seiner Maßnahme überzeugt; 80 % seiner Probanden sollen nicht wieder rückfällig werden. 2005 wurde Kannenberg mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes geehrt.

Nach den bisherigen Ausführungen liegt auf der Hand, dass es allein mit der Behauptung der Wirksamkeit eines Projekts nicht getan ist; das Projekt muss evaluiert und die Wirksamkeit nachgewiesen werden. Eine Evaluation des nordhessischen „Trainingscamps“ ist zwar angedacht, bislang aber noch nicht erfolgt. Bis auf Weiteres fällt das Projekt in der Sprache des Maryland Reports deshalb in die Kategorie „unknown“.

---

<sup>20</sup> *Walter*, in: Deutsches Jugendinstitut (Fn. 17), 59 ff.

<sup>21</sup> *von Wolffersdorff*, ZJJ 2008, 76.

<sup>22</sup> <http://www.durchboxen.de/>.

Aus den USA ist freilich eine Maßnahme bekannt, die dem nordhessischen Erziehungslager ähnelt und die bereits mehrfach evaluiert worden ist. Die Rede ist von boot camps, in denen die Jugendlichen während der Dauer von 3 bis 4 Monaten militärischem Drill unterworfen werden. Der 16-stündige Tagesablauf ist von militärischem Reglement geprägt und sieht für die Jugendlichen so gut wie keine Freizeit vor. Die Jugendlichen sind dauerhaft der Konfrontation durch ihren Vorgesetzten (drill instructor) ausgesetzt, sie werden schikaniert, beschimpft und entwürdigt. So wird ihnen bspw. nach ihrer Aufnahme ins Lager unter andauernden Beschimpfungen eine Stunde lang die zentrale Regel des Camps ins Gesicht geschrien „I will obey all orders quickly, willingly and without question“, wobei bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber zum Schutz der Trommelfelle einen Mindestabstand von 4 Inch (= 10,15 cm) vorgeschrieben hat.<sup>23</sup> Vor allem aber werden die Jugendlichen extremer körperlicher Belastung ausgesetzt. Ebenso wie im nordhessischen Erziehungslager gilt bei alledem auch in boot camps die Regel, dass für individuelles Fehlverhalten die Gruppe bestraft wird („somebody plays, everybody pays“<sup>24</sup>).

Die empirischen Befunde ergeben zunächst kein klares Bild. Zwar gibt es nach der Sekundäranalyse von MacKenzie Studien, nach denen die Rückfallquote durch die Maßnahme verringert werden konnte. Aber es gibt auch Studien, in denen das boot camp zu höheren Rückfallquoten geführt hatte; der boot camp-Aufenthalt hatte also negative Auswirkungen gezeigt, er hatte „geschadet“.<sup>25</sup> Die genauere Analyse zeigt indes, dass die Maßnahmen, die unter der Oberbezeichnung des „boot camps“ laufen, keineswegs eine einheitliche Struktur aufweisen. Die Rückfallquote ist augenscheinlich dann geringer, wenn die Jugendlichen während ihres Aufenthalts im boot camp nicht nur militärischem Drill unterworfen, sondern auch in sozialtherapeutische Trainingsmaßnahmen eingebunden werden – so jedenfalls das Ergebnis einer Studie in zwei englischen boot camps, die insgesamt weniger militaristisch ausgerichtet zu sein scheinen als ihre nordamerikanischen Pendanten.<sup>26</sup> Auch gibt es Hinweise darauf, dass die psychosoziale Nachbetreuung der Jugendlichen eine Rolle spielt; boot-camp-Programme mit einer solchen Nachbetreuung schneiden besser ab als solche ohne.<sup>27</sup> MacKenzie gelangte vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass allein das militärische Setting bei den Jugendlichen nicht zu einer Verhaltensänderung führe; präventiv sei es für sich genommen unwirksam.<sup>28</sup> Über-

---

<sup>23</sup> Gescher, DVJJ-Journal 2000, 23.

<sup>24</sup> Polsky/Fast, Child & Youth Care Forum 22 (1993), 405.

<sup>25</sup> MacKenzie (Fn. 5), S. 288 ff.

<sup>26</sup> Farrington et al., Evaluation of two intensive regimes for young offenders, 2002.

<sup>27</sup> Wells/Minor/Angel/Stearman, Youth Violence and Juvenile Justice 4 (2006), S. 219 ff.

<sup>28</sup> MacKenzie (Fn. 5), S. 296.



trägt man diese Einschätzung – bei allen Vorbehalten – auf das „Trainingscamp“ in Nordhessen, wird man auch hier zu der Bewertung gelangen können, dass es allein mit Drill und körperlicher Anstrengung wohl nicht getan ist; wirksame Kriminalprävention setzt allem Anschein nach mehr voraus, wobei in erster Linie an ein kognitiv-verhaltenstherapeutisches Eingehen auf die Jugendlichen und ihre individuellen Problemlagen zu denken ist.

## 5. Wirksame Behandlungsmaßnahmen

Es ist keineswegs so, dass jugendliche Straftäter ihr Verhalten nicht ändern könnten und dass die im Zusammenhang mit einer Verurteilung erfolgende Sanktionierung hierauf keinen Einfluss nehmen könnte; der vor einer Generation noch populäre Gedanke des „nothing works“ ist heute widerlegt. Die nordamerikanische Forschung zeigt, dass es auch und gerade für den Umgang mit schwierigen, vielfach auffälligen Jugendlichen Behandlungsmaßnahmen gibt, die selbst bei Zugrundlegen harter Kriterien als „wirksam“ einzustufen sind. MacKenzie nennt als Beispiel hierfür die „multisystemische Therapie“, die in den USA offenbar weit verbreitet ist, für die es in Deutschland aber keine Anwendungsbeispiele gibt.<sup>29</sup> Der Grundgedanke besteht darin, den straffälligen Jugendlichen nicht isoliert, sondern in seiner Eingebundenheit in ein soziales Netzwerk wahrzunehmen, in der Eingebundenheit in Familie, Freunde, Schule und Nachbarschaft. Die multisystemische Therapie geht davon aus, dass sich die Verhaltensprobleme des Jugendlichen in allen diesen Bereichen entwickeln können und Behandlungsmaßnahmen deshalb das gesamte Netzwerk des Jugendlichen einbeziehen müssen. Die Maßnahmen, die in Deutschland wohl unter den Begriff der „intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ i.S. des § 35 SGB VIII zu subsumieren wären, richten sich deshalb nicht nur an den Jugendlichen, sondern auch an die Eltern, Geschwister, Lehrer und Nachbarn, die bei auftretenden Problemen beraten und im Interesse des Jugendlichen unterstützt werden. Die multisystemische Therapie ist in den USA in zahlreichen Studien, die den höchsten methodischen Standards genügen, positiv evaluiert worden.

Dass die multisystemische Therapie im Vergleich zu anderen Maßnahmen so positiv abschneidet, kann nicht überraschen. Auch bei der Prävention von Gewalt an Schulen haben sich bspw. Mehr-Ebenen-Konzepte bewährt, bei denen Mitschüler, Lehrer und Eltern in die Intervention eingebunden werden.<sup>30</sup> Augenscheinlich liegt hierin ein allgemeines Prinzip: Um präventiv wirksam zu

---

<sup>29</sup> MacKenzie (Fn. 5), S. 174 ff.; vgl. hierzu auch Heekerens, ZJJ 2006, 113 ff.

<sup>30</sup> Bannenberg/Rössner/Kempfer, ZJJ 2004, 159 ff. unter Bezugnahme auf Wilson/Gottfredson/Najaka, Journal of Quantitative Criminology 17 (2001), 247 ff.

sein, scheint es nicht zu genügen, dass mit der Maßnahme allein an die Person des Täters angeknüpft wird; vielmehr muss offenbar auch das Umfeld in die Präventionsbemühungen einbezogen werden. Wenn dies aber so ist – die Frage, ob es so ist, sei hier ausdrücklich offen gelassen –, dann scheinen hier freilich auch Grenzen auf, die sich bei Interventionen im Kontext von Strafverfahren nur schwer überwinden lassen: Das Grundkonzept des Strafrechts ist es, das geschehene Unrecht individuell zuzurechnen und für die Folgen der Tat allein den Täter in die Pflicht zu nehmen. Schon Maßnahmen wie der Täter-Opfer-Ausgleich sprengen dieses Konzept und können deshalb von Rechts wegen nur dann durchgeführt werden, wenn das Opfer hiermit einverstanden ist. Wenn mit der Maßnahme aber noch darüber hinausgegriffen und das gesamte Umfeld des Täters in die Maßnahme einbezogen wird, dann wird der strafrechtliche Charakter der Maßnahme verwischt und es besteht trotz der zu vermutenden präventiven Effektivität die Gefahr des Akzeptanzverlusts für die Sanktion. Vielleicht mag hierin der Grund dafür liegen, warum die in den USA gepriesene multisystemische Therapie in Deutschland im strafrechtlichen Kontext unbekannt ist.

Dies bedeutet nicht, dass Maßnahmen der tertiären Prävention niemals wirksam sein und die Stufe des „Vielversprechend“ wie beim Täter-Opfer-Ausgleich nicht überspringen könnten. Die nordamerikanische Forschung zeigt, dass es im Kontext der strafrechtlichen Sanktionen weitere wirksame Maßnahmen gibt. Eine Meta-Analyse, die sich ausschließlich mit mehrfach auffälligen jugendlichen Straftätern beschäftigte und dabei zwischen ambulanten und stationären Sanktionen unterschied, gelangte zu klaren Befunden: Im Zusammenhang mit ambulanten Sanktionen waren vor allem solche Behandlungsmaßnahmen erfolgreich, die auf die individuelle Beratung und Betreuung der Jugendlichen, auf die Vermittlung von sozialen Kompetenzen oder auf verhaltenbezogene Trainingsprogramme setzten; im Zusammenhang mit stationären Sanktionen schnitten vor allem solche Programme gut ab, in denen es um die Vermittlung sozialer Kompetenzen und um die Stärkung der Eltern ging.<sup>31</sup> Wiedergutmachungsmaßnahmen hatten – ganz in Übereinstimmung mit der oben vorgenommenen Einschätzung als „promising“ – weniger deutlich nachgewiesene positive Wirkungen. Programme hingegen, in denen es um Abschreckung oder allein um die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten ging, waren nicht nur wirkungslos, sondern schnitten sogar noch schlechter ab als die in den jeweiligen Kontrollgruppen angewandten Maßnahmen, sie hatten einen negativen Effekt. Verallgemeinernd und auf die im Strafrecht diskutierten Zwecksetzungen bezogen kann man auch sagen: Präventiv gelangen Resozialisierungsmaßnahmen mit verhaltenstherapeutischen Ansätzen zu nachweisbar besseren Er-

---

<sup>31</sup> *Lipsey/Wilson*, in: Loeber/Farrington (Hrsg.), *Serious & Violent Juvenile Offenders*, 1998, S. 329 ff., 332; vgl. auch *MacKenzie* (Fn. 5), S. 171 ff.

gebnissen als auf Abschreckung der Jugendlichen setzende Strategien, oder noch etwas allgemeiner ausgedrückt: Die positive Spezialprävention wirkt nachweisbar besser als die negative Spezialprävention.

### III. Schlussbemerkung

Der richtige Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen stellt hohe Anforderungen. Selbst wenn eine Behandlungsmaßnahme ausgewählt wird, die sich in der empirischen Forschung bewährt hat, also eine Maßnahme, von der aus kriminologischer Sicht gesagt werden kann, dass sie „wirkt“, ist der Erfolg für die Prävention damit noch nicht garantiert. Die kriminologisch-wissenschaftliche Herangehensweise an die Unterscheidung von wirksamen, unwirksamen und kontraproduktiven, geradezu schädlichen Interventionen, bezieht sich immer nur auf die Unterschiede, die nach einer Maßnahme zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe beobachtet werden können. Je größer die Unterschiede sind und je sicherer sie festgestellt werden können, desto positiver fällt die Einschätzung zur Wirksamkeit aus. Maßnahmen jedoch, mit denen sich der Rückfall gänzlich ausschließen lassen könnte, gibt es nicht; sie bleiben eine Wunschvorstellung. Dies gilt insbesondere im Bereich der Jugendkriminalität. Straffälligkeit und Rückfall sind altersbezogene Erscheinungen, die ihren Schwerpunkt in der Phase der Adoleszenz, also etwa zwischen dem 14. und 20. Lebensjahr haben; nach diesem Zeitpunkt gehen die strafrechtlichen Auffälligkeiten und auch der Rückfall ganz unabhängig von den jeweils verhängten Sanktionen zurück. Entscheidend ist deshalb, dass auch bei wiederholter und schwerer Kriminalität der Blick auf das Alter und den Entwicklungsstand des Jugendlichen nicht verloren geht und nur solche Maßnahmen ergriffen werden, von denen man mit einer gewissen Berechtigung sagen kann, dass sie die Wahrscheinlichkeit weiterer Taten verringern. In der Entscheidung zum Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug vom 31.5.2006 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich angemahnt, die Entscheidungen der Justiz am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu orientieren.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> BVerfGE 116, 69 (90).